

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	01.08.2022		zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellung- nahme der Bundeswehr vom 16. Mai 2022 (Unser Zeichen K- V-0304-22-BBP) weiterhin aufrecht. <i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschrie- bene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundes- wehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	---
2	Transnet BW GmbH, Stuttgart	01.08.2022		wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Lei- tungsdokumentation abgeglichen. Bereits im Zuge der frühzeiti- gen Beteiligung haben wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 16.05.2022 mitgeteilt, dass die TransnetBW im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Queckbronn Berbisäcker“ keine Höchstspannungsfreileitung plant und be- treibt. Wir haben keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---
3	Netze BW GmbH, Stuttgart	02.08.2022		im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversor- gungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine An- regungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu betei- ligen.	---
4.1	RP Freiburg Landesamt für Geolo- gie, Rohstoffe und Bergbau	02.08.2022		Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-02248 vom 03.06.2022 sowie die Ziffer 3.4 (Geotechnik) der Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 19.07.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
5	Stadt Creglingen	09.08.2022		Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn	10.08.2022		<p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten.</p>	<p>Die Telekommunikationslinien verlaufen in den angrenzenden Weggrundstücken, in die nicht eingegriffen wird. Somit bleiben der Bestand und der Betrieb der TK- Linien gewährleistet.</p> <p>Die Informationen werden dem Bauherrn weitergegeben.</p>
7	Ericsson Services-GmbH	17.08.2022		<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	Siehe Stellungnahme Nr.6 der Telekom
8	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	18.08.2022		Keine Bedenken.	---
9	Stadt Bad Mergentheim	22.08.2022		Die Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.	---
10	NOW – Zweckverband Wasserversorgung, Crailsheim	23.08.2022		Nahe des Geltungsbereichs verlaufen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes NOW. Da ein ausreichender Abstand (28 Meter) zu unseren Anlagen eingehalten ist und die Versorgungsanlagen im Bebauungsplan lagerichtig dargestellt sind,	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				kann dem Vorhaben nun zugestimmt werden. Durch den Bebauungsplan werden somit keine Belange der NOW berührt. Wie in unserer Stellungnahme vom 31.05.2022 gefordert, muss die freie Zugänglichkeit zu unseren Anlagen jederzeit möglich bleiben. Kreuzungen mit der Verkabelung der Freiflächenfotovoltaikanlage sind nach unseren Kreuzungsvorschriften auszuführen.	Zur Kenntnis genommen.
11	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen	25.08.2022		Keine Einwände.	---
12	Regionalverband Heilbronn-Franken	30.08.2022		Keine Bedenken. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und bitten nach Abschluss um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
13	Telekom- Richtfunk-rassenauskunft	01.09.2022		Keine Einwände	---
14	IHK Heilbronn- Franken	31.08.2022		Keine Einwände	
15	Landratsam Main-Tauber- Kreis	29.08.2022	Natur- und Landschaftschutz/Bodenschutz/Altlasten	Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die dargestellten Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sowie die Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz der Natur, des Bodens und der Arten beachtet und vollständig umgesetzt werden.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
16.1	RP Stuttgart- Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur	29.08.2022	Raumordnung	Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 09.06.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung tragen wir die Planung mit, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.	---
16.2	RP Stuttgart- Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur	29.08.2022	Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klima- schutz	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu bei-tragen, den Klimaschutz und die Klima- anpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Kli- maschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Kli- maschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energie- einsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nut- zung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuer- barer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klima- schutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 5,4 ha, die die planungsrechtliche Grund-lage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	Zur Kenntnis genommen.
16.3	RP Stuttgart- Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	29.08.2022	Landwirtschaft	<p>Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom Juni 2022, da die Planung am Standort zwischenzeitlich nicht oder nur gering verändert wurde. Dort hatten wir erhebliche Bedenken formuliert, die auch weiterhin bestehen bleiben.</p> <p><u>Zusammenfassend ist aktuell nochmals festzustellen:</u></p> <p>Das ca. 5,5 ha große Plangebiet liegt nordöstlich von Queckbronn auf einer Hochfläche, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft und im Regionalplan Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten), insbesondere auch die Nähe der Konzentrationszone Windkraft „Heide“. In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und laut LEP für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von PV-Anlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls</p>	Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutende Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen wie oft vermutet; erst eine fachlich kompetente Detailprüfung mit Hilfe der Flächenbilanz kann hierüber Aufschluss geben. Diese ist gerade bei Flächen in Vorrangflur Stufe II bzw. bei Flächen in der dritten, „neuen“ Kategorie der weiterentwickelten Flurbilanz sinnvoll, weniger bei eindeutigen (Unter-)Grenzfluren (s. Synapse S.10). Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im MTK und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen (Bodentrockenheit unter Modulen!).</p>	<p>Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland zielt darauf hin, den naturschutzfachlichen Ausgleich komplett im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen, wodurch weitere landwirtschaftliche Flächen geschont werden.</p> <p>Der Betreiber der Anlage ist Landwirt und derzeit schon dabei, ein Konzept für die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Anlage zu entwickeln.</p>
16.4	RP Stuttgart- Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	29.08.2022	Umwelt	<p><u>Wasser/Boden:</u> Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Vorbachwiese Weikersheim“. Die Regelungen gemäß der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten, zuständige Dienststelle ist die untere Wasserbehörde. Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Mit dem Vorhaben wären am geplanten Standort Eingriffe in mittel- bis hochwertige Böden verbunden, was grundsätzlich kritisch zu beurteilen ist. Auch im Sinne der Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung wird eine</p>	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet und die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet ist durch die nördlich angrenzende Konzentrationszone für Windkraft bereits als Standort zur Produktion von erneuerbaren Energien</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>erneute Prüfung von Alternativen für das empfohlene Ausweichen auf weniger wertige Böden angeregt und zwar unter Beachtung der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen anhand der Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, https://maps.lgrb-bw.de/) im Maßstab 1:50000 (BK 50).</p> <p>Die in der Begründung mit Umweltbericht (Entwurf, 19.07.2022) enthaltene Eingriffs-Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden ist nach den Vorgaben der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2012, Bodenschutz 24) zu überarbeiten.</p> <p>Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, weil auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird.</p>	<p>vorgeprägt, zudem ist die Fläche von den umliegenden Ortschaften kaum einsehbar und entspricht dem Kriterienkatalog der Stadt Weikersheim. Aufgrund der Extensivierung der Fläche (Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Bodenruhe zum Humusaufbau) wird ein positiver Beitrag zum Bodenschutz geleistet.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wurde nach den Vorgaben der genannten Arbeitshilfe sowie der Ökokontoverordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erarbeitet.</p> <p>Durch die Umsetzung des Bebauungsplans resultiert eine tatsächliche Versiegelung des Bodens durch Betonfundamente für die Einfriedung, Masten und Technikstationen, durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und der Nebenanlagen von etwa 500-600 m². Somit wird der Tatbestand des § 3 Abs.3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) nicht erfüllt. Zum Schutz des Bodens und der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen wurden die Planungsrechtlichen Festsetzungen bereits um Vermeidungsmaßnahmen nach Maßgabe der unteren Bodenschutzbehörde ergänzt, um Bodenverdichtungen sowie Einträge in das Grundwasser auszuschließen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Ferner kann eine Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich werden. Hinsichtlich Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist die DIN 19639 zu beachten. Einzelheiten sind mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen.	Der Hinweis zum Bodenschutz wird um die DIN19639 ergänzt.
16.5	RP Stuttgart- Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	29.08.2022	Hinweis	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.	Zur Kenntnis genommen.
Bürgereinwendungen					
1	HWE	08.09.2022		<p>In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zum Bebauungsplan "Freiflächenfotovoltaik Berbisäcker Queckbronn" gem. § 3 Abs.2 BauGB unter Bezug auf unsere bereits getätigten Einwendungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nochmals zusammengefasst wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Weikersheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplans, um dadurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage zu schaffen. Der Geltungsbereich der künftigen Planung umfasst Teilflächen der Flurstücke 476 und 478 der Gemarkung Queckbronn. Wir betreiben in der Nachbarschaft zum Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans im WP Heide mehrere Bestandswindenergieanlagen. Da diese Anlagen zum Teil bereits seit 1997 (z.B. WP Heide) betrieben werden, stehen die ersten Anlagen zum Repowering an. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen den Bestandsanlagen und dem künftigen Planbereich kann ein Nutzungskonflikt bzw. eine gegenseitige negative Beeinflussung der benachbarten Windenergie- und PV-Nutzungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass es uns nicht darum geht, die geplante PV-Nutzung im Geltungsbereich</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>des künftigen B-Planes zu verhindern. Vielmehr möchten wir, dass seitens der Gemeinde mit Blick auf ihre Pflicht nach § 1 Abs. 7 BauGB die für die Planung bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und sich abzeichnende Nutzungskonflikte infolge der künftigen B-Planfestsetzungen planerisch durch geeignete Maßnahmen zu bewältigen. Insoweit muss im Rahmen der Aufstellung des künftigen B-Planes der Belang eines unbeschränkten Fortbetriebes unserer Bestandswindenergieanlagen im zum Planungsgebiet benachbarten Windpark einschließlich des Interesses an einem Repowering der Bestandsanlagen sowie des Interesses, vor den Nachteilen eines Heranrückens einer etwaig schutzbedürftigen PV-Nutzung - etwa unter dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme wegen Verschattungseffekten oder Eisfall- bzw. abwurfgefahren/ Havarien - verschont zu bleiben, gem. § 1 Abs. 7 BauGB fehlerfrei in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Ferner möchten wir zur Vereinbarkeit von Windkraft und PV im Windvorranggebiet "Heide" nochmals klarstellen, dass es dann sehr wohl beim Repowering zu großen Problemen führen wird, da die Bestandsanlagen in der Zeit von 1997 bis 2016 errichtet worden sind und somit weitestgehend zu unterschiedlichen Zeiten abgebaut werden. Durch die dann anstehende Überplanung mit den heutigen Anlagen wird sich das Windparklayout komplett verschieben und die im WP vorhandenen bebauten Flächen mit PV würden das Planen sehr erschweren und einschränken. Eine Optimierung des WP was immer das Ziel sein sollte, ist somit fast ausgeschlossen. Werden beide Energieformen zur gleichen Zeit gebaut ist die Vereinbarkeit auch mit den Synergien natürlich gegeben, da i.d.R. beide Formen der Erneuerbaren Energien die selbe Laufzeit haben.</p> <p>Dies ist aus unserer Sicht auch durchaus möglich, ohne dass damit die Planabsichten der Gemeinde einerseits (Ermöglichung PV-Anlagen) oder unsere Absichten des ungeschmäleren Fortbetriebs und Repowerings der Bestandsanlagen andererseits unzumutbar beeinträchtigt werden. Insoweit ist nämlich geboten und auch üblich, dass in dem künftigen Bebauungsplan unter</p>	<p>Die Stadt Weikersheim ist der Auffassung, dass die geplante Freiflächenfotovoltaikanlage keine gegenseitigen Nutzungskonflikte mit dem Windpark Heide hervorruft.</p> <p>Bei der PV- Anlage handelt e sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen zukünftig noch anstehenden Repoweringvorhaben im Windpark Heide ist laut dem Kriterienkatalog der Stadt Weikersheim die Errichtung von PV- Anlagen innerhalb der Konzentrationszone ausgeschlossen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Ziff. 3 des Textteiles ein weiterer Hinweis dergestalt aufgenommen wird, dass sich die Fläche, für die die PV-Nutzung bauleitplanerisch festgesetzt werden soll, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bestandswindenergieanlagen befinden, und insbesondere durch ein mögliches Repowering etwaige Beeinträchtigungen der PV-Nutzung (Verschattungen, Auswirkungen durch Havarien oder Eisfall/Eiswurf) bis zu Grenze des bauplanungsrechtlich zulässigen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können und Abwehransprüche insoweit nicht bestehen. Ziel dieses Hinweises ist es, sicherzustellen, dass sich der Bestandsanlagenbetreiber durch die benachbarte, nachträgliche Festsetzung von PV-Nutzung nicht etwaigen Einschränkungen im Betrieb der Bestandsanlagen oder dem Repowering aussetzen muss, weil aufgrund des Hinweises allen künftigen Projektieren klar vor Augen steht, dass Auswirkungen der benachbarten Windenergienutzung auf die PV-Nutzung nicht völlig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Überdies bitten wir zu berücksichtigen bzw. in der Begründung der Auslegung zu korrigieren, dass die Bestandsanlagen im WP Heide sich nicht nur nördlich, sondern sich größtenteils nord-östlich bis südöstlich des künftigen Sondergebietes für die PV-Nutzung befinden. Siehe hierzu auch beigefügtes Schaubild aus dem Schattengutachten.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>